

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg*

„Sollte die Einbürgerung am Handschlag scheitern?“

THEMATIK	Verpflichtungsklage auf Einbürgerung; Auslegung des unbestimmten Tatbestandsmerkmals „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer (Semesterabschlussklausur)
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte: VwGO, VwVfG, VwZG, StAG, GG

■ SACHVERHALT

L ist libanesischer Staatsangehöriger und hält sich seit dem Jahr 2012 aufgrund verschiedener Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Deutschland auf. Mittlerweile hat er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen. Er hat nach seinem Medizinstudium eine Facharztausbildung absolviert und arbeitet seit 2021 als Facharzt in einem Krankenhaus in Hamburg.

L möchte gern deutscher Staatsangehöriger werden und nicht mehr Libanese sein. Deshalb stellt er im Juni 2022 einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Amt für Migration. Er spricht sehr gut Deutsch und ist mit dem Grundgesetz zufrieden. Er hat bereits einen Einbürgerungstest abgelegt und die erforderliche Punktzahl erhalten.

L nimmt seinen muslimischen Glauben ernst und besucht regelmäßig das Freitagsgebet in der X-Moschee im Stadtteil St. Georg. Dort ist als Gast mehrfach der radikale Prediger Z aufgetreten, der salafistische Ansichten vertritt und die Gläubigen auffordert, genauso zu leben wie der Prophet Mohammed und seine ersten Gefährten. Der Verfassungsschutz beobachtet den Z seit einigen Monaten.

L erzählt bei einem ersten Beratungsgespräch über seine Einbürgerung noch Folgendes: Er sei mit einer deutschen Staatsangehörigen muslimischen Glaubens verheiratet. Leider sei seine Ehefrau sehr eifersüchtig. Deshalb habe er versprochen, keiner anderen Frau die Hand zu geben. Dies entspreche außerdem auch seiner strengen Glaubensüberzeugung, dass man nur weibliche Verwandte körperlich berühren dürfe. Daraufhin wird sein Einbürgerungsantrag abgelehnt. Denn der Handschlag habe in Deutschland große Bedeutung, wie auch § 1789 BGB zeige: Diese Norm lautet: „Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.“ Zudem sei in der Verweigerung des Handschlags eine Missachtung von Amtsträgerinnen und von Frauen generell zu sehen; das Verhalten des L widerspreche dem Verfassungsrecht.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren ergeht ein Widerspruchsbescheid, der irrtümlich nur mit einfacher Post an L versandt wird. Die Putzfrau des L nimmt den Amtsbrief aus dessen Briefkasten und schmeißt das Schreiben aus Versehen mit verschiedenen Werbesendungen in die Papiertonne. L erfährt hiervon nichts. Nach einem halben Jahr fragt L bei der Widerspruchsbehörde nach und bekommt die Information, über seinen Widerspruch sei schon längst entschieden worden, und zwar ablehnend. Jetzt erhebt L formgerecht Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Hamburg.

Wird diese Klage Erfolg haben?

Auszug Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 10 I [Einbürgerung]

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

* Der Autor ist Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht ... besitzt,

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,

4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,

5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,

6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist ...

Hinweis: Weitere Normen des StAG werden für die Lösung des Falles nicht benötigt.